



juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen?

Gerhard Wolf

Teil 6: Schluß

Die größten Schwierigkeiten bei der Neuprogrammierung des juris-Zugangs bereiten die Mängel der juris-Sachregister. Sie lassen sich jedoch schrittweise beseitigen. – Zum Abschluß der Beitragsreihe wird die Software für eine neue „Benutzungsoberfläche“ vorgelegt, die – so die seit langem erhobene Forderung – den Zugang zu juris und anderen juristischen Datenbanken vereinfacht und die Rechercheergebnisse verbessert.

K. Die Beseitigung der Registermängel

I. Das Problem

Die Qualität der Rechercheergebnisse, die sich mit der im vorangegangenen Teil des Beitrags²⁴⁴ beschriebenen Softwarekonzeption erzielen lassen, hängt maßgeblich von der Zuverlässigkeit der benutzten Register ab. Da die juris-Sachregister aber wie festgestellt²⁴⁵ unzählige grobe Fehler enthalten, ist es ausgeschlossen, einfach das jeweils benötigte Register zu verwenden und die Ergebnisse einer solchen Recherche an den Benutzer auszugeben. Daher führt scheinbar kein Weg daran vorbei, zunächst die in den juris-Registern vorhandenen Fehler und Lücken zu beseitigen.

Träfe dies zu, wäre die Hoffnung auf eine baldige Verbesserung des juris-Zugangs illusorisch: Das Ansinnen, erst einmal bei jedem der bisher gespeicherten ca. 1.000.000 Dokumente die vorhandenen Schlagwörter zu überprüfen, die Sachgebetsangabe zu präzisieren und die zugewiesenen Gesetzesangaben zu kontrollieren, würde den Einwand hervorrufen, ebensogut könne man mit der Errichtung von juris noch einmal von vorne beginnen. Die Mängel der Register müssen zwar ungeachtet des damit verbundenen Aufwands im Laufe der Zeit beseitigt werden. Die dafür erforderlichen Arbeiten können jedoch nicht zur Vorbedingung für eine Vereinfachung des juris-Zugangs gemacht werden.

Es muß daher ein Weg gefunden werden, auf dem sich die hier vorgeschlagene Konzeption bei juris nach und nach durchführen läßt.

II. Die benötigte Übergangslösung

a) Methodischer Ausgangspunkt

Bei der Programmierung der benötigten Software ist trotz aller Einwände vom gegenwärtigen Zustand von juris auszugehen, der wesentlich dadurch gekennzeichnet ist, daß juris nicht als Datenbank, sondern als „Informationssystem“ konzipiert ist und daß die vorhandenen Register mangelhaft sind. Welche Konzeption man für juris langfristig auch anstreben mag – vorläufig lassen sich die gesuchten Dokumente nur mit GOLEM-Suchwortlisten ermitteln. Als Bindeglied zwischen der hier vorgeschlagenen Konzeption und den Gegebenheiten bei juris wird daher ein Programm benötigt, das die der Neukonzeption entsprechenden Eingaben der Benutzer automatisch in eine bei juris gegenwärtig nutzbare Suchwortliste umwandelt und auf diesem Umweg die sachlich passenden Dokumente ermittelt. Der Versuch, eine solche Verbindung herzustellen, führt zu folgenden Überlegungen:

Die benötigten Suchlisten können nicht *automatisch* aus der Suchfrage der Benutzer abgeleitet werden, weil sie eine Analyse der jeweiligen Frage und eine inhaltliche Beschreibung der zu ihr passenden Dokumente erfordern, die nur ein Mensch leisten kann. Auch eine *allgemeine* Lösung der Probleme scheidet aufgrund der Individualität der Registermängel aus. Der einzige Ausweg ist daher der Versuch einer *individuellen* Lösung:

Die Qualität der Register beeinflusst die Qualität der Rechercheergebnisse.

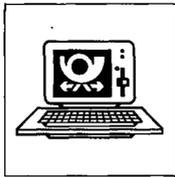
Sukzessive Registerkorrektur

Die Software setzt auf dem Ist-Zustand von juris auf.

Privatdozent Dr. Gerhard Wolf wurde an der Philipps-Universität Marburg 1990 für die Fächer Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsinformatik habilitiert. Von April bis Oktober 1990 war er als wissenschaftlicher Berater in der Entwicklungsabteilung der juris GmbH in Saarbrücken tätig.

²⁴⁴ Teil 5, jur-pc 9/92, S. 1744.

²⁴⁵ Vgl. vor allem oben, Teil 2, II. a), jur-pc 5/92, S. 1573.



Versuch einer individuellen
Lösung ...

... eine nicht durchführbare
„Titanenarbeit“?

Die Lösung:
„Rekursiver“ Aufbau der
Suchlisten

Begrenzte Anzahl benötigter
Suchlisten

Zugriff auf fertige Suchlisten
der Betreiberin

Integration des Benutzers beim
Aufbau fehlender Suchlisten

Für jede Recherche muß – wie dies zur Zeit auch geschieht – eine auf die einzelne Fragestellung bezogene Suchliste gebildet werden. Da es aber – wenn man die gegenwärtigen Zugangsschwierigkeiten ausräumen will – ausgeschlossen ist, diese Suchlisten den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend vom Benutzer ermitteln zu lassen, muß die Betreiberin der Datenbank diese Arbeit leisten: Die juris GmbH muß für jede Fragestellung und damit für jedes Rechtsproblem von vornherein eine individuelle Suchliste anbieten, die zu den für dieses Problem einschlägigen Dokumenten führt.

Eine solche individuelle Erstellung von Suchlisten scheint auf den ersten Blick eine nicht durchführbare „Titanenarbeit“ zu sein:

Eine juris-Recherche ist gegenwärtig infolge der Mängel der Sachregister und der strukturellen Mängel des Systems²⁴⁶ nur mit viel List und Glück möglich. Auftretende Fehler müssen durch die „geschickte“ Kombination mit anderen Registern individuell ausgeräumt werden. Im ungünstigsten Fall müssen die mit der bestmöglichen allgemeinen Formulierung der Suchwortliste nicht ermittelbaren einschlägigen Dokumente durch die Angabe einer Fundstelle oder eines Aktenzeichens erfaßt bzw. die nicht einschlägigen Dokumente auf dieselbe Weise mit einer „UND-NICHT“-Verknüpfung eliminiert werden. Soll die zu programmierende Software an die bei juris gegenwärtig vorzufindenden Bedingungen angepaßt werden, muß also – zusätzlich zu der ohnehin aufwendigen systematischen Ordnung des Materials – für jedes der zahlreich auftretenden Rechercheprobleme eine individuelle Lösung gefunden werden. Müßte man damit bei jeder Suchliste von vorn anfangen, wären die dazu erforderlichen Arbeiten in der Tat nicht zu leisten.

Aufgrund des sogenannten hierarchischen Aufbaus, also der pyramidalen Struktur des für die Sachgebietsgliederung vorgeschlagenen geschlossenen Systems, gibt es jedoch auch hier einen Ausweg: Neue Suchlisten können bei systematischem Vorgehen stets auf bereits vorhandenen aufbauen. So sind z. B. die Suchlisten für die Dokumente zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht notwendig teildentisch, so daß an eine vorhandene Liste zum Öffentlichen Recht lediglich zusätzliche Merkmale angefügt werden müssen, durch die sich die speziellen strafrechtlichen Dokumente von den übrigen Dokumenten zum Öffentlichen Recht unterscheiden.

Auf dieselbe Weise lassen sich die Suchlisten für die benötigten Untergliederungen der ungeordneten Dokumentenmengen erstellen, die nach der juris-Registersuche heute verbleiben: Sind durch eine exakte Suchliste beispielsweise alle Dokumente bestimmt, die sich auf den Tatbestand des Betrugs beziehen, muß für die einzelnen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung usw.) keine vollständig neue Suchliste aufgebaut, sondern lediglich die vorhandene Liste ergänzt werden.

Da es wie ausgeführt²⁴⁷ einen abschließenden Katalog von möglichen Recherchen gibt, ist die Gesamtzahl der für diese Lösung benötigten Suchlisten bei Zugrundelegung der hier vertretenen Auffassung begrenzt. Sie können dem Benutzer daher fertig zur Auswahl angeboten werden.

b) Praktische Durchführung

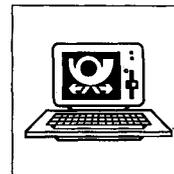
Wird die im Einzelfall benötigte Suchliste von der Betreiberin der Datenbank bereits fertig bereitgehalten, sind für den Benutzer sämtliche Zugangsbarrieren aus dem Weg geräumt: Die Recherche kann ohne Vorarbeiten begonnen werden, die einschlägigen Dokumente werden aus seiner Sicht „mit einem Knopfdruck“ ermittelt. Hat der Benutzer mit Hilfe der ihm angebotenen Auswahlmenüs angegeben, zu welcher Rechtsfrage er Material sucht, hat er bereits alles für eine juris-Recherche seinerseits Erforderliche getan.

Es kann jedoch nicht erwartet werden, daß alle diese Listen ab sofort zur Verfügung stehen: Die Formulierung der trotz allem riesigen Zahl von Suchlisten erfordert unbestreitbar einen enormen Aufwand. Darüber hinaus können sich die auf diese Weise erstellten Listen bei ihrer Weiterverwendung in spezielleren Zusammenhängen als verbesserungsbedürftig erweisen.

Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Benutzer noch fehlende Suchlisten selbst aufbauen bzw. die ihnen von seiten der Betreiberin angebotenen Listen ändern bzw. ergänzen können. Damit hat diese Übergangslösung (!) zwar den Nachteil, daß der

²⁴⁶ Dazu oben, Teil 3, jur-pc 6/92, S. 1608.

²⁴⁷ Vgl. oben Teil 5, jur-pc 9/92, J. IV., S. 1747.


juris

Benutzer einstweilen in vielen Fällen doch wieder selbst überlegen muß, wie er die gesuchten Dokumente am besten ermittelt. Zum einen kann er dabei jedoch auf den vorhandenen Listen aufbauen. Zum anderen können die auf diese Weise von den Benutzern erstellten Listen, wenn sie sich als brauchbar erweisen, gespeichert²⁴⁸ und nach einer Überprüfung durch die juris GmbH allen anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Bei einer solchen Vorgehensweise können die bestehenden Lücken und Mängel relativ rasch geschlossen bzw. beseitigt werden. Herberger hat zu Recht darauf hingewiesen, daß eine solche Einbeziehung der Kunden in die Umstrukturierung der Datenbank weitere Vorzüge haben kann.²⁴⁹

Am Anfang mag ein solches Vorgehen trotz allem nur ein Notbehelf sein. Es gewährleistet aber, daß im Laufe der Zeit immer mehr und ständig verbesserte juris-Recherchen zusammengetragen werden, so daß auf lange Sicht ein geschlossener, einsatzfähiger Katalog von juris-Recherchelisten zur Verfügung steht, die exakt zu den jeweils gesuchten Dokumenten führen. Langfristig entsteht auf diese Weise eine zuverlässige Grundlage für eine maschinelle Überarbeitung der fehlerbehafteten Register. Alle Arbeiten, die in die vorgeschlagene Übergangslösung investiert werden, sind daher nicht vergeudet, sondern Vorarbeiten für die hier vorgeschlagene Dauerlösung.

„Langzeittherapie“

III. Benutzungsoberfläche oder Installation bei juris?

Die beschriebene neue Software kann als zusätzliche „Benutzungsoberfläche“ auf dem Computer der Benutzer installiert werden. Dies beweist, daß die hier unterbreiteten Vorschläge keine kurzfristige Totalrevision von juris erfordern, sondern eine schrittweise Umstrukturierung des Systems ermöglichen und zunächst einmal nur ein insbesondere für juris-Neulinge hilfreiches „zusätzliches Standbein“ sind.

Keine kurzfristige Totalrevision von juris erforderlich

„Benutzungsoberflächen“ haben sich beispielsweise bei den sogenannten DOS-Shells und den auch für einzelne Anwendungsprogramme angebotenen Bedienungshilfen (wie z. B. dem „dbase“-Manager²⁵⁰) seit langem bewährt. Der Vorzug dieser – abgesehen von Detailfragen unangefochtenen – Programmiermethode besteht vor allem darin, daß die für das eigentliche Programm benötigten Kommandos und Parameter nicht angetastet, sondern lediglich unter neuen, einfacheren Befehlen zusammengefaßt werden. Eine solche Software macht daher vorerst keine revolutionären Veränderungen im Zentralrechner von juris erforderlich, sondern kann dem vorhandenen System wie ein Hut übergestülpt werden. Die Programmierung setzt keine GOLEM- oder BS-2000-Insiderkenntnisse voraus. Die benötigte Software kann daher von einem einzigen juristisch geschulten Programmierer an einem PC erstellt werden.

Benutzungsoberflächen: Vorteil...

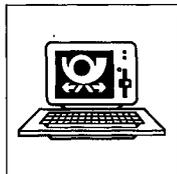
Eine „Benutzungsoberfläche“ hat jedoch den Nachteil, daß sie – auch bei maschinennaher Programmierung – notwendig zu Geschwindigkeitseinbußen führt. Langfristig müssen daher die Reparaturen, Ergänzungen und Umstrukturierungen, die die vorgeschlagene Neukonzeption mit sich bringt, auf dem Zentralrechner bei juris durchgeführt werden. Sie sind kein Oberflächenproblem, sondern betreffen den Aufbau und die Pflege des Systems bzw. der Register, also die Grundstruktur von juris. Die erforderlichen Arbeiten müssen daher von der juris GmbH zentral geleistet werden. In der „Saarbrücker Wunderbox“ einen „Dokumenteneintopf“ anzurichten, aus dem der einzelne Benutzer am heimischen PC die ihn interessierenden Brocken „herausfischen“ muß, ist auf Dauer keine überzeugende Lösung.

... Nachteil

²⁴⁸ Daß der Benutzer auch heute schon Recherchen als sogenannte Makros abspeichern kann, ist deshalb keine große Hilfe, weil dies nur in einem geschlossenen System Sinn hat. Die Makros sind im übrigen zur Zeit nur demjenigen Benutzer zugänglich, der sie definiert hat. Vgl. im einzelnen juris-Handbuch Band 1, C-260.

²⁴⁹ Herberger (juris 2000?!, in: jur-pc 6/92, S. 1607): „Aus dem ansonsten nörgelnd abseits stehenden Kritiker“ könne ein „Entwicklungspartner“ werden. – Die Formulierung von Suchwortlisten durch die Kunden kann – ebenso wie von Herberger für Benutzerhinweise auf Druckfehler empfohlen – durch Recherchezeitgutschriften honoriert werden. Universitäten kann über die bestehenden Pauschalverträge die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder eine gewisse Anzahl von Suchlisten zu liefern oder den regulären Preis für die juris-Nutzung zu zahlen.

²⁵⁰ Aufgrund dieser Bedienungshilfe steht der „dbase“-Einsteiger nicht vor der anfangs unlösbaren Aufgabe, hinter dem „dbase-Punkt“ in der richtigen Syntax die erwartete Kommandofolge einzugeben, vielmehr werden die grundlegenden Funktionen in einem sogenannten Regiezentrum aufgezeigt. Sie können daher auch von einem Anfänger genutzt werden. Da juris nur eine Datenbankabfrage, nicht aber – wie „dbase“ – auch eine Datenbankprogrammierung ermöglichen soll, können solche Hilfen bei juris sogar wesentlich einfacher programmiert werden.



*Aufgabenverteilung:
Lokal und zentral*

*Systematische Verwaltung
bereits recherchierter
Dokumente auf dem PC*

*CD-ROMs zu Sachgebieten
statt Gerichten*

*Straffung der maschinellen
Abläufe*

Die vorgeschlagenen Bedienungshilfen (Formulare, Auswahlmenüs, Programmerläuterungen usw.) sollten dagegen auch langfristig in die Terminalsoftware aufgenommen werden. Diese Hilfen für jeden Benutzer auf dem juris-Rechner bereitzuhalten wäre eine Vergeudung von Rechenzeit.²⁵¹ Der Gedanke, auch diese Abläufe auf den Rechner in Saarbrücken zu verlagern, ist zwar verlockend, weil für die juris-Recherche dann die üblichen DFÜ-Programme benutzt werden könnten. Eine dezentrale Lösung ist aber für die Betreiberin weniger aufwendig und für die Benutzer im Betrieb kostengünstiger: Nur sie ermöglicht die wünschenswerte Offline-Recherchevorbereitung.

L. Zusätzliche Vorteile der vorgeschlagenen Lösung

Die vorgeschlagene systematische Ordnung des bei juris gespeicherten Materials und die Einrichtung eines diesem System entsprechenden Datenbankzugangs haben sowohl für die Nutzung als auch für die Programmierung von juris viele weitere Vorteile.

Einige Beispiele:

- Wird auf der Festplatte²⁵² des Terminals eine der juris-Systematik entsprechende Struktur von Verzeichnissen und Unterverzeichnissen angelegt, lassen sich Recherchen auf Wunsch des Benutzers abspeichern und – im Gegensatz zu heute²⁵³ – ohne erneuten Online-Zugriff wiederverwenden, indem automatisch geprüft wird, ob sich die gesuchten Dokumente aufgrund früherer Recherchen bereits auf der Festplatte befinden.²⁵⁴
- Online-Datenbank und CD-ROM-Datenbestände können exakt den gleichen Aufbau haben, so daß sich auch die Differenzrecherche wesentlich vereinfachen läßt.
- Die sachwidrige Beschränkung der CD-ROMs auf die Rechtsprechung bestimmter Gerichte kann entfallen; statt dessen können CD-ROMs zu den üblichen Sachgebieten angeboten werden.
- Dokumentationsfehler können im Unterschied zur jetzigen Praxis erkannt und beseitigt werden. Damit wird die Dokumentation im Vergleich zum jetzigen Stand jedenfalls effektiviert. Mit Datenerfassungsprogrammen, die der vorgeschlagenen Struktur entsprechen, läßt sich die Dokumentation vermutlich sogar insgesamt entlasten.

Durch die bereits bei der Erfassung der Dokumente geschaffene systematische Ordnung können auch die maschinellen Abläufe im „Informationssystem“ deutlich gestrafft werden:

- Die heute erforderliche Sortierung der auszugebenden Dokumente entfällt, was erhebliche Rechenzeit spart.
- Die Speicherung entsprechend der systematischen Struktur ermöglicht ein „juris“-Reorganisationsprogramm, das (ähnlich wie ein Festplattenbeschleunigungsprogramm) den raschen systematischen Zugriff auf die gespeicherten Daten sichert.
- Einige Register, wie z. B. das Verzeichnis der bei juris verwendeten Abkürzungen, werden für die hier vorgeschlagene Programmstruktur nicht benötigt.²⁵⁵
- Ein Thesaurus ist ebenso entbehrlich wie die gegenwärtig geführten Synonym- und Vergleichswortlisten.

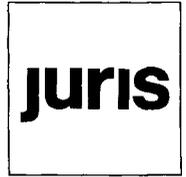
²⁵¹ Der juris-Rechner müßte für jeden Benutzer die angegebenen Auswahlmenüs öffnen und schließen, den Recherchegang protokollieren, Erläuterungen und Hilfen parat halten usw. Würde jeder Benutzer sämtliche Operationen auf dem Großrechner durchführen, wäre der Rechner nicht wie jetzt bei 40 bis 50 Benutzern, sondern bereits wesentlich früher überlastet. Zur Problematik vgl. z. B. Schneider (oben 2. Teil, jur-pc 4/92, S. 1575 Fn. 124), Schlagworte: „Arbeitsrechner“, „Terminal, intelligentes“ und „Terminal, unintelligentes“, jeweils m. w. Nachw.

²⁵² Angesichts der verfügbaren Festplattenkapazitäten dürften kaum Speicherprobleme entstehen. In Zukunft bietet sich insoweit eine vom Benutzer beschreibbare CD an.

²⁵³ Heute gespeicherte Recherchen sind nur ausnahmsweise nutzbar, weil die übliche Verwendung individueller Stichwörter als Suchkriterien den Bezug zum allgemeinen Rechtsproblem verfälscht. Die gespeicherten Listen sind also nur dann zu gebrauchen, wenn es noch einmal um denselben Rechtsfall geht.

²⁵⁴ Der Nachteil ist zwar, daß der Benutzer auf diese Weise schnell einen Riesendatenbestand auf seine Festplatte zieht. Ob er diese Daten tatsächlich so häufig braucht, daß die private Speicherung lohnt, ist aber eine Entscheidung, die er selbst treffen muß. Die Möglichkeit sollte ihm eingeräumt werden.

²⁵⁵ Anstelle der oft unverständlichen offiziellen oder sonstigen Abkürzungen können vielmehr ausführliche, ausgeschriebene Bezeichnungen angeboten werden, die der Benutzer ohne weiteres versteht.



Eine vollständige Aufzählung und ausführliche Schilderung aller Vorteile der vorgeschlagenen Konzeption würde den Rahmen des Beitrags sprengen.

M. Thesen zur Durchführbarkeit der hier unterbreiteten Vorschläge

Angesichts des Verlaufs von Diskussionen in der Vergangenheit bedarf es keiner prophetischen Gaben, um vorauszusehen, daß die juris GmbH die Übernahme der hier unterbreiteten Vorschläge mit der Begründung ablehnen wird, die Konzeption sei vielleicht „theoretisch“ richtig, ihre Durchführung erfordere aber trotz aller Hinweise auf mögliche Arbeitsentlastungen einen zu hohen Aufwand.

12 Thesen

Die wichtigsten Gegenargumente lauten:

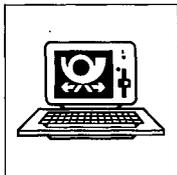
1. Da die vorgeschlagene Konzeption nicht nur zusätzliche Arbeiten, sondern auch zahlreiche Vereinfachungen mit sich bringt, ist keineswegs ausgemacht, ob sich „unter dem Strich“ ein Mehraufwand ergibt. Pauschale Behauptungen helfen insoweit nicht weiter.
2. Der größte Aufwand ist mit der Formulierung der benötigten Suchlisten verbunden. Damit wird von der juris GmbH aber nicht mehr verlangt als das, was diese im Moment von den Benutzern verlangt. Es ist nicht einzusehen, warum die (ungeübten) Benutzer diese Arbeiten in jedem Einzelfall immer wieder neu leisten und damit alle schon einmal gemachten Fehler wiederholen sollen. Die juris GmbH verfügt dagegen über die geeigneten Fachkräfte (die gegenwärtig an der falschen Stelle, nämlich zur Schulung der Benutzer eingesetzt werden).
3. Mit den vorgeschlagenen Veränderungen wird der juris GmbH nicht mehr zugemutet, als ihre eigenen Werbeversprechungen einzulösen und die Möglichkeit zu eröffnen, juris „wie eine Bibliothek“ zu benutzen.
4. Der geforderte einfache Zugriff auf inhaltlich durchgearbeitetes, systematisch geordnetes Material ist bei juristischen Kommentaren und Lehrbüchern eine Selbstverständlichkeit. Wenn eine elektronische Datenbank – aus welchen Gründen auch immer – dieser Konkurrenz nicht gewachsen wäre, wäre sie die falsche Informationsquelle.
5. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten beruht ausschließlich auf den Mängeln der juris-Sachregister. Die Probleme sind also „hausgemacht“, ihre Beseitigung ist ohnehin unumgänglich. Die hier vorgeschlagene Lösung ist im Vergleich zu der als Alternative allein in Betracht kommenden Nachbesserung der Register ein Kinderspiel.
6. Der Betrieb einer juristischen Datenbank ist ein aufwendiges Unternehmen: Gewünschte Informationen können nur dann gegeben werden, wenn sie systematisch geordnet bereitgehalten werden. Alle dazu notwendigen Arbeiten fallen auch bei elektronischer Datenverarbeitung an.
7. Es wäre verfehlt, in der jetzigen Situation „Angst vor der eigenen Courage“ zu bekommen: Hätte man von vornherein erklärt, daß die Schwierigkeiten, die der Aufbau einer juristischen Datenbank mit sich bringt, nicht zu bewältigen seien, wäre dagegen wenig zu sagen gewesen. Wird aber ein solches Unternehmen begonnen und rund 20 Jahre lang betrieben, kann der Versuch, die vergleichsweise einfach zu bewältigenden Restschwierigkeiten auszuräumen, nicht mit dem Argument abgelehnt werden, der Aufwand sei zu groß.
8. Ein von einem Laien nutzbares Programm für eine einfache juris-Recherche ist seit langem überfällig. Die „Frustrationen, die Anwender im Umgang mit juris erfahren“²⁵⁶, müssen ein Ende haben, wenn man nicht das gesamte Unternehmen gefährden will.

Sinnvollerer Einsatz der Fachkräfte

Die Beseitigung der „hausgemachten“ Registermängel ist unumgänglich.

Anwender-Frustrationen beenden

²⁵⁶ Fiedler/Oppenhorst (siehe oben, 1. Teil, jur-pc 4/92, S. 1526 Fn. 25), S. 147.



Die Zeit drängt!

*Berücksichtigung allgemeiner
Entwicklungen*

*„Wo ein Wille ist, ist auch ein
Weg.“*

Universalität

*Umsetzung der
vorgeschlagenen Konzeption
mit PDC PROLOG*

Auswahlmenüs und Formulare

9. Die hier geforderte Überprüfung des Gesamtkonzepts von juris war von vornherein geplant²⁵⁷, ist aber nach Beendigung der „Erprobungsphase“ nicht durchgeführt worden. Sie muß endlich nachgeholt werden. Ein Einschnitt in der Weiterentwicklung der „Saarbrücker Wunderbox“ ist ohnehin unumgänglich.

10. Es muß *rasch* etwas geschehen. Die in Jahren entstandenen Vorbehalte gegen juris lassen sich zwar nicht von heute auf morgen beseitigen, erlauben aber keinen weiteren Aufschub.

11. Die juris GmbH wird sich der allgemeinen Entwicklung nicht verschließen können, die eindeutig – wie das Beispiel Windows zeigt – in die Richtung einfacher, einheitlicher Bedienungshilfen für alle möglichen Arten von Computerprogrammen geht. Sie sollte daher auch aus kaufmännischen Gründen noch rechtzeitig auf den bereits fahrenden Zug aufspringen.

12. Die Schwierigkeiten bei der Lösung von Detailproblemen dürfen nicht vom Wesentlichen ablenken: der Möglichkeit einer drastischen Vereinfachung des juris-Zugangs. Macht man sich diese Zielsetzung zu eigen, gilt für alles Weitere die banale Redensart: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.“

N. Die Verwendbarkeit der Software für die Recherche in anderen juristischen Datenbanken

Ein weiterer entscheidender Vorzug der hier vorgeschlagenen „Benutzungsoberfläche“ besteht darin, daß die beschriebene Software nicht nur für juris, sondern grundsätzlich für die Recherche in jeder juristischen Datenbank benutzt werden kann.²⁵⁸ Erforderlich ist „lediglich“, die zu speichernden Suchlisten inhaltlich und syntaktisch den Gegebenheiten der jeweiligen Datenbank anzupassen.

Der Benutzer kann also beispielsweise bei der Suche nach Dokumenten zur EMRK mit derselben Software sowohl auf juris als auch auf CELEX oder irgendeine andere Datenbank zugreifen. Er muß lediglich „mit einem Knopfdruck“ festlegen, für welche Datenbank er sich entscheidet.²⁵⁹ Die vorbereitete Suchliste kann – passend zu Datenbank und Suchfrage – jeweils automatisch zugewiesen werden.

Die vorgeschlagene Konzeption erfüllt damit die zu Beginn der Beitragsreihe zitierte, von der Bundesregierung aufgestellte Forderung nach „einer einfachen und einheitlichen Benutzungsoberfläche“ für alle vorhandenen „Fachinformationssysteme“.

O. JURISYS – Ein systematischer Zugang zu juristischen Datenbanken

I. Allgemeine Angaben

JURISYS²⁶⁰ ist ein vom Verfasser dieses Aufsatzes in PDC PROLOG erstelltes, selbständiges Programm für die Benutzung von juris und anderen juristischen Datenbanken. Die Software erfüllt alle im Rahmen der vorliegenden Beitragsreihe erörterten Anforderungen. Sie soll den Nachweis erbringen, daß die gegenwärtigen Zugangsbarrieren zu juristischen Datenbanken bei Zugrundelegung der vorgeschlagenen Konzeption vollständig ausgeräumt werden können.

Der Ablauf des Programms läßt sich im Anschluß an die bisherigen Ausführungen wie folgt zusammenfassen: Der Benutzer legt mit Hilfe von Auswahlmenüs und Formularen das Ziel seiner Recherche fest. JURISYS schickt die zu dieser Suchfrage passende, weitgehend vorhandene, notfalls vom Benutzer zu erstellende bzw. zu ergänzende Suchliste an

²⁵⁷ Vgl. Bonk u. a. (siehe oben, 1. Teil, jur-pc 4/92, S. 1526 Fn. 31), S. 13: „Um eigene Erfahrungen zu gewinnen ... Die Frage, welches das zweckmäßigere Verfahren ist, ist noch nicht endgültig entschieden“.

²⁵⁸ Bei entsprechender Anpassung der Auswahlmenüs läßt sie sich ebenso für medizinische, technische oder sonstige Datenbanken nutzen. Da diese Menüs lediglich die Programmdateien, aber nicht die Programmstruktur betreffen, ist diese Anpassung mit minimalem Aufwand möglich.

²⁵⁹ Hier können ihm sogar – je nachdem, in welches Sachgebiet die Suchfrage gehört – Ratschläge gegeben werden, in welcher Datenbank die Recherche vermutlich am ergiebigsten sein wird.

²⁶⁰ Der Name faßt kurz zusammen, was das Programm leistet: einen systematischen Zugang zu juristischen Datenbanken.



den gewählten Datenbankrechner ab. Soweit nicht die verwendete Suchliste Anlaß zu Beanstandungen gibt, ist sichergestellt, daß automatisch alle und nur diejenigen Dokumente an den Benutzer ausgegeben werden, die sich auf die von ihm gestellte Frage beziehen.²⁶¹ Anschließend kann der Benutzer „mit einem Knopfdruck“ entscheiden, ob er sich die ausgegebenen Dokumente im einzelnen ansehen, die Suchliste ändern oder ergänzen, die Recherche beenden oder mit einer neuen Suchliste zu einer anderen Rechtsfrage weiter recherchieren will.

Alle übrigen für die Recherche bisher benötigten Angaben entfallen entweder oder sind durch Voreinstellungen²⁶² festgelegt. Insbesondere die Suchlisten, aber auch die beim Verbindungsaufbau zu juris gesendeten und empfangenen Daten sowie alle Hinweise, die die technische Handhabung des juris-Zugangs betreffen, werden vom Benutzer gezielt ferngehalten, also unter der Oberfläche „versteckt“. Im Idealfall erhält der Benutzer keinerlei Hinweise zum Programmablauf, sondern ausschließlich die Dokumente, die er sucht. Nur soweit es unumgänglich ist, wird er auf Übertragungsfehler hingewiesen bzw. um die Entscheidung über Korrekturen gebeten.

JURISYS wird einschließlich des benötigten DFÜ-Moduls angeboten. Die neue Software sollte auf jedem IBM-kompatiblen, mit der üblichen Ausstattung versehenen Computer unter dem Betriebssystem DOS laufen. Weitere Software ist nicht erforderlich. Zusätzlich werden nur ein Modem oder ein Akkustikkoppler, ferner eine DATEX-P-Kennung und selbstverständlich eine Zugangsberechtigung für juris bzw. die anderen Datenbanken benötigt, die man benutzen will.²⁶³

juris-Suchlisten sind für die allgemeinsten systematischen Einteilungen sowie für ausgewählte Teilgebiete bereits vorhanden. Die juris-Register sind vollständig eingearbeitet. Soweit die vorgeschlagenen ergänzenden systematischen Gliederungen und die dazu passenden Suchlisten noch fehlen, können sie von den Benutzern eingefügt bzw. im Laufe der Zeit nachgeliefert werden.

Die folgenden Erläuterungen sind bewußt kurz gehalten: JURISYS ist „selbsterklärend“.²⁶⁴ Die Schilderung des Programmablaufs dient vor allem dazu, das Programm auch denjenigen Lesern zu präsentieren, die keine Möglichkeit haben, die Demonstrationssoftware²⁶⁵ auszuprobieren.

Verbindungsaufbau zum juris-Rechner

JURISYS wird mit DFÜ-Modul angeboten.

Die mitgelieferten Suchlisten und Register

II. Beispiel einer Online-Recherche mit JURISYS

JURISYS präsentiert dem Benutzer zu Beginn einen Auswahlbildschirm, in dem die beiden in Betracht kommenden, grundlegend verschiedenen Recherchearten aufgeführt sind:

Recherche-Einstieg

```

***** JURISYS *****

1. Bestimmte Dokumente ansehen
2. Suche nach Material zu einer bestimmten Rechtsfrage

*****
    
```

a) Bestimmte Dokumente ansehen

Da zur Zitierung von Gerichtsentscheidungen, Aufsätzen und sonstigen juristischen Dokumenten unterschiedliche Merkmale verwendet werden, muß der Benutzer zunächst festlegen, welche Art von Dokumenten er sucht:

²⁶¹ Andernfalls entstehende Probleme treten nur während einer Übergangszeit auf. Gleiches gilt, wenn zu einer Suchfrage für eine Ausgabe einstweilen noch zu viele Dokumente vorhanden sind: Dann liegt bei juris ein noch nicht ausgeräumter struktureller Fehler vor. Der Benutzer kann den Fehler aber mit Hilfe von JURISYS selbst beheben.

²⁶² Der Suchumfang (nur im Volltext gespeicherte Dokumente, auch Fundstellennachweise), der Ausgabeumfang (im gespeicherten Umfang, nur Kurztexte), das Ausgabegerät (Bildschirm, Drucker, Festplatte), das Ausgabeformat u. v. a. m. werden standardmäßig festgelegt, können aber vom Benutzer mit Hilfe eines besonderen Menüs in der gewünschten Weise abgeändert werden.

²⁶³ Die exakten Angaben zu den technischen Details sind in Zusatzdateien auf der Programmdiskette enthalten.

²⁶⁴ Vgl. dazu oben, 4. Teil, H. I., jur-pc 7+8/92, S. 1684.

²⁶⁵ Wegen Einzelheiten muß auf diese Software verwiesen werden. Eine umfassende Programmbeschreibung würde den Rahmen des Beitrags sprengen.



Auswahl der Dokumentenart

Das juristische Informationssystem juris

***** BESTIMMTE DOKUMENTE ANSEHEN *****

1. Gerichtsentscheidungen
2. Aufsätze/Sonstige Zeitschriftenbeiträge
3. Bibliographische Angaben zu selbständig erschienener Literatur
4. Gesetzestexte, Rechtsverordnungen, Materialien, Verwaltungsvorschriften
5. Aktuelle Presseverlautbarungen der obersten Bundesgerichte^I

^INutzung der sogenannten Presserechtsdatenbank bei juris.

Die individuellen Angaben zu dem jeweils gesuchten Dokument werden dann über Formulare²⁶⁶ eingelesen. Für Gerichtsentscheidungen hat das Formular beispielsweise folgenden Aufbau:

Formular für individuelle Angaben

***** GERICHTSENTSCHEIDUNG *****

Gericht: _____ Aktenzeichen: _____

Datum: _____ Fundstelle: _____

Stichwort^I: _____

^IDie Suche mit einem Stichwort ist nur für den Fall vorgesehen, daß der Benutzer (alle) Dokumente zu einem individuellen Suchziel (z. B. „Herrenreiter“, „Golfkrise“ o. ä.) zusammengestellt haben möchte. Auf diese beschränkte Geeignetheit einer Stichwortsuche wird der Benutzer ausdrücklich hingewiesen.

Die Eingaben sind in der allgemein sprachlich üblichen Schreibweise, also nicht in einer speziellen juris-Syntax zu formulieren.

Automatische UND-Verknüpfung mehrerer Merkmale

Hat der Benutzer die ihm bekannten Angaben eingetragen, kann die Recherche mit einem Knopfdruck in Gang gesetzt werden. Mehrere Merkmale werden dabei automatisch mit „UND“ verknüpft.

b) Suche nach Material zu einer Rechtsfrage

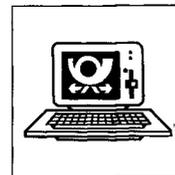
Bei der Suche nach Material zu einer bestimmten Rechtsfrage muß der Benutzer zunächst festlegen, mit welchem Register er die Suche beginnen will:

Auswahl der Register

***** SUCHE NACH MATERIAL ZU EINER RECHTSFRAGE *****

1. mit einer Gesetzesangabe
2. mit einer Sachgebietsangabe
3. mit einem Schlagwort

²⁶⁶ Vgl. dazu oben, 4. Teil, G., jur-pc 7+8/92, S. 1676.



Für die Suche stehen dabei durchgängig Auswahlmenüs zur Verfügung, mit deren Hilfe der Benutzer die von ihm gewünschten Dokumente bestimmen kann. Für die einzelnen Register ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Bei der Suche mit einer Gesetzesangabe muß der Benutzer zunächst das jeweilige Gesetz und die Paragraphennummer angeben. Sind – was regelmäßig der Fall ist – zu der Bestimmung zu viele Dokumente gespeichert, um sie unmittelbar an den Benutzer ausgeben zu können, werden dem Benutzer weitere Einteilungskriterien gezeigt, mit deren Hilfe er das ihm im einzelnen interessierende Material auswählen kann.

Bei der systematischen Sachgebietsuche wird zunächst die grundlegende territoriale Eingrenzung der gesuchten Dokumente abgefragt (Recht der Bundesrepublik Deutschland, Ausländisches Recht, Völkerrecht).²⁶⁷ Innerhalb des deutschen Rechts wird anschließend zwischen Bürgerlichem Recht, Öffentlichem Recht, Strafrecht und Verfahrensrecht unterschieden.²⁶⁸ Jedes dieser Sachgebiete wird dann immer weiter unterteilt, bis der Benutzer schließlich zu einer überschaubaren Zahl von einschlägigen Dokumenten gelangt.

Bei der Suche mit Hilfe des Schlagwortregisters wählt der Benutzer aus einem vollständigen alphabetischen Katalog der vergebenen Schlagwörter das zu seiner Recherche passende Schlagwort aus. Der bei JURISYS vorhandene Katalog von über 6.000 Schlagwörtern ist identisch mit dem in jahrelanger Arbeit in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs angelegten Schlagwortkatalog, der mir freundlicherweise – elektronisch gespeichert und mit über 10.000 Querverweisen versehen – zur Verfügung gestellt worden ist.²⁶⁹ Selbst wenn insoweit für die übrigen Gerichtsbarkeiten Ergänzungen oder Korrekturen²⁷⁰ erforderlich sein sollten, sind damit im Ansatz eine Konzeption und ein Grundbestand von Schlagwörtern verfügbar, die fachdokumentarischen Anforderungen genügen und sich im praktischen Einsatz bereits bewährt haben.

c) Die Steuerung der Recherche über Funktionstasten und Auswahlmenüs

Über die verfügbaren Funktionstasten werden bei JURISYS zum einen wie üblich technische Bedienungshinweise, darüber hinaus aber auch sachliche Recherchehilfen angeboten. Ferner kann durch sie die Struktur der verwendeten systematischen Gliederungen angezeigt werden. Dies ermöglicht es beispielsweise, mit einem Knopfdruck in ein bestimmtes anderes Sachgebiet zu wechseln oder ein anderes Register zu wählen. Die übrigen Funktionstasten dienen dem Verbindungsaufbau zu juris und der Beendigung der Recherche.

Die Nutzung der Funktionstasten für die Steuerung des Programmablaufs hat ebenso wie die Verwendung von Auswahlmenüs den großen Vorteil, daß keine umständlichen Eingaben des Benutzers erforderlich sind. Außer der damit gewährleisteten Einfachheit der Bedienung können auf diese Weise insbesondere Schreibfehler bei der Eingabe vermieden werden.

Ferner können auch diejenigen Benutzer, denen umfangreiche Tastatureingaben wegen fehlender Schreibmaschinenkenntnisse Schwierigkeiten bereiten, die erforderliche Auswahl mit Hilfe der Cursor-Tasten, der <ENTER>-Taste oder einer Maus treffen.

Sämtliche Befehle, die von der juris GmbH für die Steuerung der Recherche zur Verfügung gestellt werden, sind bei JURISYS an derjenigen Stelle des „operationellen“ Programmablaufs eingebaut, an die sie sachlich gehören. Für alle diese Befehle stehen Menüs zur Verfügung, aus denen der Benutzer die in Betracht kommenden Befehle per Knopfdruck auswählen und ausführen kann.

Gesetzesregister

Sachgebietsregister

Schlagwortregister auf Basis des Schlagwortkatalogs des BGH

Abruf von Bedien- und Recherchehilfen

Vermeidung von Eingabefehlern

Mausbedienung

²⁶⁷ Damit sind folgende allgemeinsten Einteilungsmerkmale erfaßt: Entweder: Recht eines Einzelstaats, sei es (wiederum kontradiktorisch) die Bundesrepublik Deutschland (Inland) oder ein anderer Staat (Ausland), oder aber: Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Staaten (Völkerrecht).

²⁶⁸ In dieser Einteilung ist als Konzession an die bestehende Üblichkeit insbesondere die Ungenauigkeit enthalten, daß Strafrecht und Öffentliches Recht dem Grad der Allgemeinheit widersprechend auf eine Stufe gestellt werden. Die strenge Einteilung lautet: Privatrecht – Öffentliches Recht, jeweils unterschieden in: Materielles Recht – Verfahrensrecht, wobei das Strafrecht (auf einer Stufe mit dem Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und weiteren Rechtsgebieten in das materielle Öffentliche Recht gehören. Sie wäre für die meisten Benutzer ungewohnt und würde z. B. für den Zugang zu strafrechtlichen Dokumenten zwei zusätzliche Suchschritte erforderlich machen.

²⁶⁹ Herrn Bibliotheksdirektor Dietrich Pannier sei hierfür auch an dieser Stelle gedankt.

²⁷⁰ Ein zufällig entdeckter Fehler: Afghanistan liegt den in diesem Katalog verwendeten Verweisungen zufolge in Afrika.



Tabellarische Ergebnisübersicht

Parallel verwendbar (nach Vorbild des „Norton Commander“): juris-Befehle und JURISYS-Hilfen

Benutzeränderungen können in spätere Versionen übernommen werden.

Konzepterweiterungen und Komfortsteigerungen

Die drei Grundregeln des preußischen Generalfeldmarschalls Alfred Graf v. Schlieffen

d) Die Ausgabe der Dokumente

Die Angaben zu den Dokumenten, die als Ergebnis der Recherche an den Benutzer ausgegeben werden, werden zunächst (wie bei den „juris data discs“) in einer tabellarischen Zusammenstellung (Gericht bzw. Autor, Fundstelle) übersichtlich angezeigt. Je nach dem Ergebnis seiner Recherche kann dann der Benutzer den weiteren Programmablauf festlegen. Alle dabei in Betracht kommenden Befehle („Nächste Seite ansehen“, „Registereinträge anzeigen“, „Nächstes Dokument ausgeben“, „Dokument drucken“, „Recherchekosten anzeigen“ usw.) werden ihm in Menüs zur Auswahl angeboten.

Alle Befehle können aber auch in einer besonderen „Kommandozeile“ in der bisherigen juris-Syntax eingegeben werden. JURISYS bietet also zwar Hilfen an, derjenige Benutzer aber, der einen bestimmten juris-Befehl kennt (z. B. „+“ für Umblättern, „++“ für nächstes Dokument), kann diesen Befehl benutzen, ist also nicht gezwungen, die Hilfen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr stehen beide Möglichkeiten parallel zur Verfügung. Das bewährte Vorbild für diese Art der Programmierung ist der „Norton Commander“, der bei den DOS-Befehlen sowohl einfache Hilfen anbietet, als auch ein (schnelleres) Vorgehen mit Hilfe der komplizierteren DOS-Syntax ermöglicht.

III. Die Änderbarkeit des Programms durch den Benutzer

Alle Datenbankeinträge zu JURISYS können gelöscht und geändert werden. Ferner kann das Programm um eine beliebige Zahl weiterer Untergliederungen und Suchlisten erweitert werden. Der Benutzer ist daher nicht darauf angewiesen, auf Korrekturen durch eine neue Version zu warten. Es wird sichergestellt, daß auf diese Weise entstehende individuelle Programmänderungen durch die Benutzer in spätere Versionen von JURISYS übernommen werden können.

P. Ausblick

Im einzelnen läßt sich die Programmierung von JURISYS mit der Zeit sicherlich noch verbessern. So bietet sich für eine spätere Version an, das Programm unter „Windows“ lauffähig zu machen und durch eine ausschließliche Programmierung im Grafikmodus eine noch übersichtlichere Bildschirmaufteilung zu ermöglichen. Derartige Änderungen betreffen aber lediglich Erweiterungen der Konzeption bzw. den Bedienungskomfort, also nicht die Grundstruktur der Software oder gar die Qualität des mit ihr erzielbaren Rechercheergebnisses. Sie sind daher nicht vorrangig.

Ob sich die unterbreiteten Vorschläge durchsetzen werden, hängt entscheidend davon ab, wie schnell es – mit Hilfe der Benutzer, im Idealfall mit Unterstützung der Betreiber juristischer Datenbanken – gelingen wird, die noch fehlenden systematischen Untergliederungen aufzubauen, die zu ihnen passenden Recherchelisten zu formulieren und aus JURISYS auf diese Weise ein ausgereiftes Programm zu machen.

Eine Alternative zu dem vorgeschlagenen Ausweg aus der gegenwärtigen Misere ist methodisch kaum denkbar. Auf den eingefahrenen Geleisen lassen sich ein „benutzerfreundlicher“ Zugang und „eine effektive Ausweitung der Nutzung“ juristischer Datenbanken nicht erreichen. Die Betreiber werden die gegenwärtige Grundlagenkritik auch nicht mit veränderten „Marketingkonzepten“ ausräumen können. Inzwischen besteht vielmehr zu Recht allseits Einvernehmen darüber, daß für die Bewältigung der zu beklagenden „Datenflut“ eine grundlegend andere „Strategie“ benötigt wird.²⁷¹ Für sie gelten die drei Grundregeln, die der preußische Generalfeldmarschall Alfred Graf v. Schlieffen (1833 – 1913) aufgestellt hat und denen die hier vorgestellte Konzeption Rechnung trägt:

Nur das Einfache hat Erfolg.
Das Einfache ist schwer.
Der Sieg ist nicht ohne Opfer zu erkaufen.

(Die Diskette mit einer Demonstrationsversion von JURISYS liegt für Abonnenten der nächsten Ausgabe von jur-pc bei.)

²⁷¹ So die Formulierung von Bundesforschungsminister Riesenhuber (DIE WELT vom 5. 9. 1992): „Die heutige Informationstechnik“ sei „durch diese Datenflut überfordert“: „Wir brauchen da eine andere Strategie“.